

Regierungspräsidium Darmstadt
Obere Naturschutzbehörde



Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet 6013-350 „Rüdesheimer Aue“

Gültigkeit:
ab 01.01.2017

Version:
26.10.2016

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

Darmstadt, den 26. Oktober 2016

FFH-Gebiet: 6013-350 „Rüdesheimer Aue“

Betreuungsforstamt:	Forstamt Rüdesheim
Kreis:	Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt/ Gemeinde:	Rüdesheim
Gemarkung:	Rüdesheim
Größe:	ca. 8 ha

NSG: 1439003 Rüdesheimer Aue“, Verordnung vom 20. November 1972, StAnz. für das Land Hessen 51/1972, S. 2165; geändert mit Verordnung vom 4. Juli 1974, StAnz. für das Land Hessen 29/1974, S. 1314, berichtigt mit Verordnung vom 9. September 1974, StAnz. für das Land Hessen 36/1974, S. 1653; geändert mit Verordnung vom 13. Oktober 1992, StAnz. für das Land Hessen 44/1992, S. 2791

VSG: 5914-450 „Inselrhein“

Bearbeitung: Büro PlanWerk, Nidda

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	4
2	Gebietsbeschreibung.....	6
2.1	Allgemeine Gebietsinformation	7
2.2	Biotoptypen des Gebietes	8
2.3	Entstehung des Gebietes und aktuelle Nutzungen	8
2.4	Politische und administrative Zuständigkeiten	9
2.5	Eigentumsverhältnisse	9
3	Leitbild und Entwicklungsziele	10
3.1	Leitbild	10
3.2	Erhaltungsziele nach Natura 2000-Verordnung	11
3.2.1	Erhaltungsziele Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO	11
3.2.2	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinien.....	11
3.2.3	Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO	11
3.2.4	Erhaltungsziele der Rastvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO	12
3.2.5	Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Art. 4.2. VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO	13
3.2.6	Erhaltungsziele der Zug- und Rastvogelarten nach Art. 4.2. VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO	13
3.3	Zielvorgaben.....	16
3.4	Zielvorgaben zu den Wertstufen der LRT	16
3.5	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Anhang II Arten.....	16
3.6	Prognose zu den Wertstufen der Vogelarten nach VS-Richtlinie.....	17
4	Beeinträchtigungen und Störungen	18
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	18
4.1.1	Neophyten und standortfremde Arten	18
4.1.2	Uferverbau.....	18
4.1.3	Vermüllung und Verschmutzung	18
4.1.4	Tabellarische Darstellung der Beeinträchtigungen und Störungen	19
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II	19
4.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Vogelarten nach VS-Richtlinie	19

4.3.1	Freizeitnutzung	19
4.3.2	Jagd und Fischerei	19
4.3.3	Wegfall von Brutstätten	20
4.3.4	Uferverbau.....	20
4.3.5	Tabellarische Darstellung der Beeinträchtigungen und Störungen	20
5	Maßnahmenbeschreibung	21
5.1	Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG-Maßnahmentyp 1)	21
5.2	Maßnahmen die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (NATUREG-Maßnahmentyp 2).....	21
5.2.1	NATUREG Maßnahmengencode 02.01. – Rücknahme der Nutzung des Waldes	21
5.3	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (NATUREG-Maßnahmentyp 3)	21
5.4	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung der FFH-Gebiete (NATUREG-Maßnahmentyp 4)	22
5.5	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potenzial dies zulässt oder erwarten lässt (NATUREG-Maßnahmentyp 5)	22
5.5.1	NATUREG Maßnahmengencode 02.02.01. – Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	22
5.5.2	NATUREG Maßnahmengencode 02.02.01.03. – Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	22
5.6	Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (außerhalb LRT) (NATUREG-Maßnahmentyp 6).....	23
5.6.1	NATUREG Maßnahmengencode 01.09.01. – Mulchen/Mahd	23
5.6.2	NATUREG Maßnahmengencode 03.01.01. – Verbot der Jagdausübung	23
5.6.3	NATUREG Maßnahmengencode 05.01.01. – Einstellung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung	23
5.6.4	NATUREG Maßnahmengencode 06.01. - Einstellung / Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung.....	23
5.6.5	NATUREG Maßnahmengencode 06.01.01. - Einstellung/ Einschränkung des Befahrens von Gewässern	23
5.6.6	NATUREG Maßnahmengencode 12.04.06. – Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u. a.).....	24
5.6.7	NATUREG Maßnahmengencode 15. – Duldung von natürlichen Prozessen.....	24
5.6.8	NATUREG Maßnahmengencode 16.04. - Sonstiges	24

5.6.9	Ausnahmetatbestände nach § 4 NSG-VO sind weiterhin zulässig.	24
6	Literatur und Quellen.....	25
7	Anhang.....	26
7.1	Report aus dem Planungsjournal.....	27
7.2	Übersichtskarte aus dem NATUREG.....	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des FFH-Gebietes "Rüdesheimer Aue" (rot umrandet); (grün = FFH-Gebiete, blau = Vogelschutzgebiete) (Quelle: http://natura2000-verordnung.hessen.de/viewer.htm)	8
Abbildung 2:	Darstellung der Flächen mit Rücknahme der Nutzung aus NATUREG Maßnahmcod 02.01.	21
Abbildung 2:	Darstellung der Flächen mit Beibehaltung des Nutzungsverzichts aus NATUREG Maßnahmcod 02.02.01.	22
Abbildung 4:	Darstellung der Flächen mit Duldung der natürlichen Prozesse aus NATUREG Maßnahmcod 15.	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im FFH-Gebiet „Rüdesheimer Aue“ vorkommende Biotoptypen nach GDE (BIO-PLAN 2002)	8
Tabelle 2:	IST- und SOLL-Zustände der Erhaltungszustände der LRTen	16
Tabelle 3:	IST- und SOLL-Zustände der Erhaltungszustände der lokalen Populationen von auf der Rüdesheimer Aue vorkommenden Vogelarten nach VS-RL aus dem Standarddatenbogen und der VSG-GDE „Inselrhein“	17
Tabelle 4:	Auf die LRTen wirkende Beeinträchtigungen und Störungen.....	19
Tabelle 5:	Auf die Avifauna wirkende Beeinträchtigungen und Störungen.....	20

1 Einführung

In Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sollen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten gewahrt bleibt und in Maßnahmenplänen gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/ 43/ EWG) festgelegt wird.

Dieser Bewirtschaftungsplan wird für das

FFH-Gebiet 6013-350 „Rüdesheimer Aue“ und die darin enthaltenen Teile des VSG 5914-450 „Inselrhein“

erstellt. Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des NSG: 1439003 „Rüdesheimer Aue“, (Verordnung vom 20. November 1972, StAnz. für das Land Hessen 51/1972, S. 165; geändert mit Verordnung vom 4. Juli 1974, StAnz. für das Land Hessen 29/1974, S. 1314, berichtigt mit Verordnung vom 9. September 1974, StAnz. für das Land Hessen 36/1974, S. 1653; geändert mit Verordnung vom 13. Oktober 1992, StAnz. für das Land Hessen 44/1992, S. 2791) von ca. 29 ha. Die „Rüdesheimer Aue“ gehört weiterhin zu dem Ramsar-Gebiet „Rhein zwischen Eltville und Bingen“ und stellt somit zusammen mit drei weiteren in diesem Abschnitt gelegenen Inseln ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung dar. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um eine im Rhein vor Rüdesheim gelegene Insel mit einer Größe von ca. 8 ha. Es umfasst neben der eigentlichen Insel auch die beiden Leitwerke und die vorgelagerte Sandbank. Die Insel besteht hauptsächlich aus fortgeschrittenen Sukzessionsflächen der ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzflächen, Auwaldresten, Sandbänken und Schlickbereichen. Sie ist zusammen mit Nachbarinseln von überregionaler Bedeutung für rastende und überwinternde Wasservögel und stellt einen wertvollen Auwaldstandort dar.

Grundlagen dieses Maßnahmenplanes bilden die Ergebnisse der Grunddatenerfassung (GDE) des FFH-Gebietes „Rüdesheimer Aue“ (BIO-PLAN 2002) und dessen Standarddatenbogen (SDB) (RP Darmstadt Überarbeitung 2011) sowie die Grunddatenerfassung des VSG „Inselrhein“ (STERNA 2009)

Begründung der Maßnahmenplanung

Notwendig ist diese Maßnahmenplanung, um die im überarbeiteten Standarddatenbogen belegten und in der NATURA 2000 Verordnung festgelegten zwei Lebensraumtypen:

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)

in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder einen solchen wiederherzustellen.

Weiterhin sind für die Rüdesheimer Aue 24 Brut- und Rastvogelarten der EU Vogelschutzrichtlinie Anhang I und Art. 4.2 im SDB (RP DARMSTADT 2011)

angegeben, für die ebenfalls ein günstiger Erhaltungszustand erreicht oder erhalten werden soll:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*)
- Zwergsäger (*Mergus albellus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)
- Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Reiherente (*Aythya fuligula*)
- Schellente (*Bucephala clangula*)
- Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)
- Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Mittelsäger (*Mergus serrator*)
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

und zusätzliche sind zwei Arten des Anhangs I und Art. 4.2 VS-RL aus den Karten der VSG-GDE (STERNA 2009) entnommen:

- Hohltaube (*Columba oenas*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Der Maßnahmenplan enthält außerdem alle nach der NSG-Verordnung erforderlichen Maßnahmen für die Entwicklung des Naturschutzgebietes. Er stellt damit die Grundlage für die NSG Pflege zur Gewährleistung der Verordnungsziele dar.

2 Gebietsbeschreibung

Kurzinformation:

Landkreis	Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt/Gemeinde	Rüdesheim
Forstamt	Rüdesheim
FFH-Gebiet	6013-350
Naturräumliche Einheit	D 53 : Oberrheinisches Tiefland 237 Ingelheimer Rheinebene
Höhen über NN	78-84 m
Geologie	Holozäne Ablagerungen des Rheins
Gesamtgröße	7,55 ha
Weiterer Schutzstatus	NSG: Nr. 1439003 „Rüdesheimer Aue“ (29,75 ha) VSG: 5914-450 „Inselrhein“ (1675 ha)
FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	k. A.
FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse - Lebensraumtypen - (* = prioritär))	91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) 91F0 Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (Ulmenion minoris)
FFH-Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	k. A.
Vogelschutzrichtlinie - Anhang I	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>) Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>) Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>) Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Vogelschutzrichtlinie - Arten entsprechend Art. 4 Abs. 2 (Zugvögel)	Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>) Krickente (<i>Anas crecca</i>) Blässgans (<i>Anser albifrons</i>) Graugans (<i>Anser anser</i>) Saatgans (<i>Anser fabalis</i>) Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) Tafelente (<i>Aythya ferina</i>) Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) Schellente (<i>Bucephala clangula</i>) Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>) Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>)

	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>) Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>) Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>) Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>) Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
--	---

2.1 Allgemeine Gebietsinformation

Das FFH-Gebiet „Rüdesheimer Aue“ liegt in der Naturräumlichen Einheit D 53: „Oberrheinisches Tiefland“. Es handelt sich um eine weitgehend ungenutzte Insel im Rhein vor Rüdesheim. Sie besteht aus fortgeschrittenen Sukzessionsflächen, Auwaldbereichen, Sandbänken und Schlickflächen. Geographisch gehört sie zum sogenannten Inselrhein, der sich von Mainz nach Bingen erstreckt und insgesamt acht Inseln umfasst. Das Gebiet ist aus avifaunistischer Sicht sehr hochwertig und entsprechend als EU-Vogelschutz-Gebiet ausgewiesen. Das betrachtete FFH-Gebiet liegt vollständig innerhalb des VSG „Inselrhein“. Weiterhin liegt es im NSG „Rüdesheimer Aue“, welches neben den Flächen des FFH-Gebietes noch angrenzende Wasserbereiche umfasst.

Das FFH-Gebiet hat Potenzial als Standort für die äußerst selten gewordene Auwald-Vegetation sowie gemeinsam mit den umgebenden Gebieten des VSG „Inselrhein“ überregionale Bedeutung für rastende und überwinternde Wasservogelarten.

Das Gebiet ist geprägt durch die Überschwemmungslage. Je nach Dauer und Zeitpunkt der Überschwemmung differenziert die Vegetation und es treten abhängig vom Wasserstand des Rheins Schlamm- und Sandbänke zum Vorschein.

Klimatisch gesehen liegt das Gebiet begünstigt mit mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 8-10 °C und einem mittleren Jahresniederschlag zwischen 500 und 600 mm (30-jähriges Mittel, DWD Stand Feb. 2016). Geologisch ist es durch holozäne Sedimentablagerungen des Rheins entstanden.

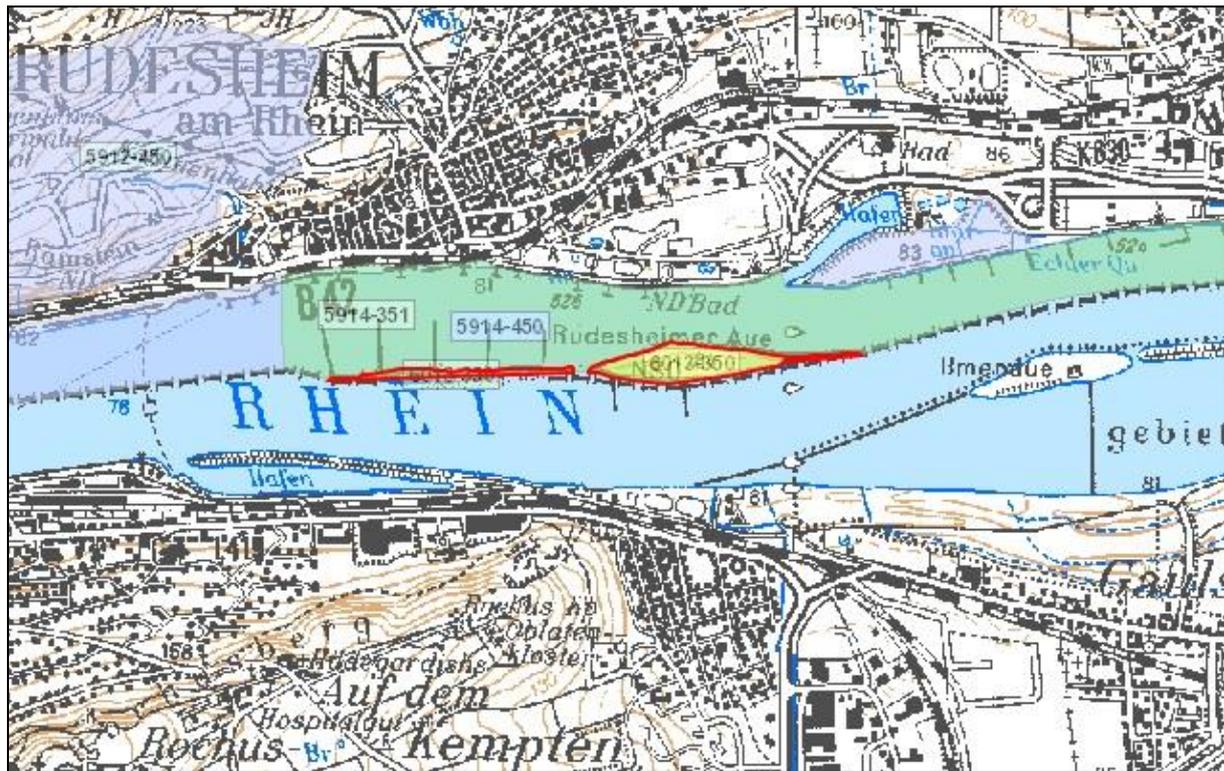


Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes "Rüdesheimer Aue" (rot umrandet); (grün = FFH-Gebiete, blau = Vogelschutzgebiete) (Quelle: <http://natura2000-verordnung.hessen.de/viewer.htm>)

2.2 Biotoptypen des Gebietes

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet „Rüdesheimer Aue“ vorkommende Biotoptypen nach GDE (BIO-PLAN 2002)

HB-Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)	Anteil (%)
01.171	Weichholzauenwälder und -gebüsche	1,35	4,61
01.172	Hartholzauenwälder	1,25	5,17
01.181	Laubbaumbestände (überw. nicht einheimischen Arten)	1,70	5,80
01.400	Schlagfluren und Vorwald	1,53	5,18
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	0,35	1,19
04.223	Flachlandflüsse	22,52	76,55
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	0,44	1,51

2.3 Entstehung des Gebietes und aktuelle Nutzungen

Das Gebiet ist aufgrund natürlicher Inselbildung durch Ablagerung von Sedimenten entstanden. Bis Ende der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts wurde sie landwirtschaftlich vor allem für Obst- und Gemüseanbau genutzt. Danach sind die landwirtschaftlichen Flächen brach gefallen. Zwischenzeitlich bestehende Bauwerke, wie ein Wohnhaus und eine Eisenbahnbrücke wurden durch Sprengungen wieder beseitigt. 1972 wurde das Gebiet als NSG ausgewiesen. Die NSG-Verordnung erlaubt seitdem die Ausübung der Jagd mit der Einschränkung, dass Wasservögel in der Zeit

vom 01.11 bis 15.01 und im speziellen Blässhühner bis zum 15.03. nicht gejagt werden dürfen. Weiterhin darf vom 01.04. bis 31.10. an den Buhnen und Leitwerken angelandet und diese betreten werden und im selben Zeitraum ist auch die Sport- und Berufsfischerei erlaubt. Landwirtschaftliche oder forstliche Nutzungen bestehen keine.

2.4 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet „Rüdesheimer Aue“ liegt in der Gemarkung Rüdesheim der Gemeinde Rüdesheim. Für die Steuerung des Gebietsmanagements ist das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig. Die lokale Gebietsbetreuung wird von Hessen-Forst, Forstamt Rüdesheim wahrgenommen.

2.5 Eigentumsverhältnisse

Die Rüdesheimer Aue befindet sich zum Großteil (5,2 ha) in Privatbesitz. 0,2 ha an der Westspitze befinden sind Eigentum der Stadtwerke Rüdesheim.

3 Leitbild und Entwicklungsziele

3.1 Leitbild

Leitbild ist ein naturnaher strukturreicher Auwald bestehend aus Weichholz- sowie Hartholzauenbeständen an den jeweils geeigneten Standorten mit stehendem und liegendem Totholz sowie lichterem Bereichen und verschiedenen Altersstufen bzw. Entwicklungsphasen. Insbesondere ist die ungestörte Vegetationsentwicklung und natürliche Weiterentwicklung der Auwälder sicherzustellen.

Im Sinne des überlagernden Vogeschutzgebietes sind der Erhalt und die Verbesserung der Brut- und Rastlebensräume anzustreben. Aus avifaunistischer Sicht sind die Auwaldbereiche mit ihren vielfältigen Strukturen, die vielen verschiedenen Arten Nist-, Nahrungs-, und Rastmöglichkeiten bieten zu erhalten. Besonderes Augenmerk verdienen die Kolonien von *Ardea cinerea* (Graureiher) und *Phalacrocorax carbo* (Kormoran). Für diese sowie für weitere störungssensible Brutvogelarten, wie *Milvus migrans* (Schwarzmilan) und *Pernis apivorus* (Wespenbussard), ist die Ungestörtheit des Gebietes zu gewährleisten. Dies gilt auch für die ebenfalls störungssensible Wasservogelarten und Limikolen für die das Gebiet ein überregional bedeutsames Trittsteinbiotop hinsichtlich Rastplatz und Nahrungssuche darstellt. Für sie sind die Schlammufer und Stillwasserbereiche zu sichern und möglichst störungsfrei zu halten.

Generell sollte das Gebiet, insbesondere die Uferbereiche und Stillwasserzonen weitestgehend beruhigt werden, durch Einschränkung der Freizeitnutzung, Jagd- und Angelausübung.

LRT 91E0* Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern

Ein ungenutzter Bestand Weichholzaunwald, der sich durch ungestörte Vegetationsentwicklung mit Alterungs- und Zerfallphase, bemerkenswerte Altbäume, Dürrbäume, Baumhöhlen und einen hohen Totholzanteil auszeichnet, wächst auf sandigem Substrat im „dynamischen“ Auenbereich. Weiterhin kommen Offenböden aufgrund der Überschwemmungen vor. Die Vegetation der Baumschicht wird von *Salix alba* (Silberweide) dominiert. Die Krautschicht ist eher artenarm, als Besonderheit kommt aber *Cuculabis baccifer* (Hühnerbiß) vor.

Faunistisch ist der LRT wertvoll für viele anspruchsvolle Brutvogelarten.

LRT 91F0 Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder am Ufer großer Flüsse

Natürliche Weiterentwicklung der noch relativ kennartenarmen Pionierstadien der Hartholzaunen auf für diese typischen Standorten. Sie zeichnen sich dennoch bereits durch bemerkenswerte Altbäume, Dürrbäume, einen hohen Totholzanteil, Höhlenreichtum und Alterungsphase aus. Die Krautschicht ist stark entwickelt und der Waldaufbau drei- und mehrschichtig. Als Arten kommen *Ulmus minor* (Feldulme), *Quercus robur* (Stieleiche) und *Tilia cordata* (Winterlinde) vor, wobei die

Stieleiche nur durch junge Bäume vereinzelt vertreten ist.

Avifauna

Mit insgesamt 64 Vogelarten, von denen 28 Arten hier brüten, kommt der relativ kleinen Insel ein hoher faunistischer Wert zu (GDE – BIOPLAN 2002). Besonders wertgebend sind die beiden relativ großen Kolonien von *Phalacrocorax carbo* (Kormoran) und *Ardea cinerea* (Graureiher) sowie die Brutvorkommen von *Milvus migrans* (Schwarzmilan) und *Pernis apivorus* (Wespenbussard). Die Sandbänke und Schlammflächen sowie die Stillwasserbereiche sind für rastende Wasservögel und Limikolen als wertvolle Rast- und Nahrungshabitate anzusehen.

3.2 Erhaltungsziele nach Natura 2000-Verordnung

3.2.1 Erhaltungsziele Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

91F0 Hartholzaewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik

3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinien

entfällt

3.2.3 Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen, mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die eine Verbrachung und Verbuschung verhindert

3.2.4 Erhaltungsziele der Rastvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung strukturreicher Grünlandhabitate mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung störungsfreier Rastgebiete

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Zwergsäger (*Mergus albellus*)

- Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

3.2.5 Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Art. 4.2. VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO

Graugans (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen
- Erhaltung der Brutkoloniestandorte
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere der Schlafplätze

3.2.6 Erhaltungsziele der Zug- und Rastvogelarten nach Art. 4.2. VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandhängen und offenen Schlammhängen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Blässgans (*Anser albifrons*)

- Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Tagesruheplätze, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Flußuferläufer (*Acititis hypoleucos*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Graugans (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Überwinterungshabitate insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere der Schlafplätze

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Mittelsäger (*Mergus serrator*)

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rothalstaucher (*Podiceps griseigena*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungs- und Rasthabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Saatgans (*Anser fabalis*)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

Schellente (*Bucephala clangula*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

3.3 Zielvorgaben

Lebensräume und Arten sollen entsprechend der FFH-Richtlinien in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) sein. Der derzeitige Erhaltungszustand (GDE, SDB) soll sich möglichst nicht verschlechtern. Lebensräume und Arten mit einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (Wertstufe C) sollen zu einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) wiederhergestellt werden. Veränderungen von Lebensraumtypen und Arten von einem günstigen zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Wertstufe A) können bei Bedarf optional vereinbart werden.

Die Zuordnung der LRTen und Arten zu den Wertstufen erfolgte durch die GDE (BIOPLAN 2002) und den SDB (RP DARMSTADT überarbeitet 2011) zu dem FFH-Gebiet „Rüdesheimer Aue“ sowie der GDE (STERNA 2009) zum Vogelschutzgebiet „Inselrhein“.

3.4 Zielvorgaben zu den Wertstufen der LRT

Tabelle 2: IST- und SOLL-Zustände der Erhaltungszustände der LRTen

EU Code	LRT	Ist 2002 (GDE)	Ist 2011 (SDB)	Soll 2020	Soll 2026	Soll langfristig
91E0*	Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (<i>Alnion glutinoso-incanae</i>) (incl. Weichholzaunen)	B (1,36 ha)	C	C	B	B
91F0	Eichen-/Ulmen-, Eschen-Mischwälder am Ufer großer Flüsse (Hartholz-auenwälder)	B (1,52 ha)	C	C	C	B

Repräsentativität: A - Hervorragend, B - Gut, C - Mittel, D - Nicht signifikant

3.5 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Anhang II Arten

Entfällt

3.6 Prognose zu den Wertstufen der Vogelarten nach VS-Richtlinie

Tabelle 3: IST- und SOLL-Zustände der Erhaltungszustände der lokalen Populationen von auf der Rüdesheimer Aue vorkommenden Vogelarten nach VS-RL aus dem Standarddatenbogen und der VSG-GDE „Inselrhein“.

EU Code	Art	Brut(B)/ Rast/Zu g (R/Z)	Ist 2002 (GDE FFH)	Ist 2009 (GDE VSG)*	Soll 2020	Soll 2026	Soll lang- fristig
A149	Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	R/Z	-	C	C	C	C
A395	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	R/Z	-	B	-	-	-
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	B	C	C	C	C	B
A094	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	R/Z	C	B	C	C	B
A168	Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	R/Z	-	B	C	C	C
A070	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	R/Z	C	C	C	B	B
A043	Graugans (<i>Anser anser</i>)	B	B	A	B	B	B
A043	Graugans (<i>Anser anser</i>)	R/Z	B	B	B	B	B
A028	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	B	-	B	-	-	-
A028	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	R/Z	-	B	C	C	C
A005	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	R/Z	-	B	-	-	-
A151	Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	R/Z	C	C	C	C	C
A142	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	R/Z	-	C	-	-	-
A017	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	B	-	A	B	B	B
A017	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	R/Z	-	A	B	B	B
A052	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	R/Z	B	C	C	C	C
A069	Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)	R/Z	-	-	-	-	C
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	R/Z	B	B	B	B	B
A006	Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)	R/Z	-	-	-	C	C
A162	Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	R/Z	-	C	C	C	C
A039	Saatgans (<i>Anser fabilis</i>)	R/Z	B	-	C	C	C
A067	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	R/Z	B	B	B	B	B
A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	B	B	A	B	B	B
A038	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	R/Z	C	-	C	C	C
A059	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	R/Z	B	C	B	B	B
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	B	C	B	C	C	C
A068	Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	R/Z	C	A	C	C	C

Repräsentativität: A - Hervorragend, B - Gut, C - Mittel, D - Nicht signifikant, * = Bewertung bezieht sich auf das gesamte VSG „Inselrhein“

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

4.1.1 Neophyten und standortfremde Arten

Auf der Rüdesheimer Aue sind in den Bereichen des LRT 91E0* in der Baumschicht *Populus ×canadensis* (Hybridpappel), *Acer negundo* (Eschenahorn) und *Robinia pseudacacia* (Robinie) als Neophyten zu finden. Darüber hinaus kommt in der Krautschicht die sehr konkurrenzstarke neophytische Hochstaudenart *Solidago gigantea* (Späte Goldrute) vor.

Im Bereich des LRT 91F0 kommen in geringen Dichten dieselben nicht heimischen Gehölze vor wie in den Weichholzauwaldbereichen. Zusätzlich ist noch *Aesculus hippocastaneum* (Roskastanie) anzutreffen. In den lichtereren Bereichen kommt auch hier in der Krautschicht *Solidago gigantea* (Späte Goldrute) vor. Sie kann sich aber aufgrund der stärkeren Beschattung nicht so stark ausbreiten.

4.1.2 Uferverbau

Im Süden der Insel sind Steinschüttungen am Ufer vorhanden, die verhindern, dass sich die hier vorkommenden Weichholzaunenbestände dynamisch entwickeln können. Außerdem fallen hierdurch Nahrungsgebiete für Limikolen weg, da die natürlicherweise dort vorkommenden Schlammflächen nicht zur Verfügung stehen. (Hiermit sind nicht die Leitwerke gemeint – diese schaffen wertvolle Stillwasserbereiche für rastende Wasservögel.) Da es sich bei dem Rhein allerdings um ein seitens der Schifffahrt stark genutztes Gewässer handelt, ist ein Entfernen der Befestigungen nur schwer durchführbar bzw. nur an wenigen Stellen überhaupt denkbar. Hierbei könnte es bei Entfernungen in den falschen Bereichen zu negativen Auswirkungen, wie zu starken Abtragungen des Sedimentes aufgrund des starken Wellenschlages in Folge der Schifffahrt kommen.

4.1.3 Vermüllung und Verschmutzung

Alle Uferbereiche sind von Verschmutzungen und Belastungen des Rheins betroffen. Weiterhin wird bei den regelmäßig auftretenden Hochwasserereignissen im Fluss mitgeführter Müll und Treibgut auf der Insel abgelagert.

4.1.4 Tabellarische Darstellung der Beeinträchtigungen und Störungen

Tabelle 4: Auf die LRTen wirkende Beeinträchtigungen und Störungen

EU Code	LRT	Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
91E0*	Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (<i>Alnion glutinoso-incanae</i>) (incl. Weichholzaunen)	<ul style="list-style-type: none"> • Neophyten und standortfremde Arten • Uferverbau • Schifffahrt 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermüllung, Treibgut
91F0	Eichen-Ulmen-Eschen-Auwälder	<ul style="list-style-type: none"> • Neophyten und standortfremde Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermüllung, Treibgut

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

entfällt

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Vogelarten nach VS-Richtlinie

4.3.1 Freizeitnutzung

Störungen der Avifauna entstehen vor allem durch die Nutzung des Rheins zur Erholung. Problematisch ist auch das Anlanden von Erholungssuchenden am westlichen Leitwerk. Dieses liegt auf der rheinland-pfälzischen Seite und unterliegt keinem Schutzstatus. Vom 01.04. bis 31.10. ist das Anlanden an den Leitwerken und Bühnen generell erlaubt. Durch das Anlanden und auch durch das Befahren der Bereiche in Ufernähe kommt es zu Beeinträchtigungen von störungssensiblen Arten, zu denen die meisten Wasservögel und insbesondere auch die Greifvögel gerechnet werden. Je nach Art kommt es hier zu Fluchtdistanzen von bis zu 400 m. Insbesondere die Graureiher- und Kormorankolonien sind hiervon betroffen. Eine hohe Störfrequenz kann bis zur Aufgabe von Gelegen oder Brutplätzen führen. Auch zu den Zug- und Rastzeiten befinden sich viele störungssensible Vogelarten, insbesondere Enten und Gänse sowie Limikolen auf der Rüdesheimer Aue bzw. auf den strömungsberuhigten Wasserflächen im Umfeld der Insel, die durch Boote aufgeschreckt werden.

4.3.2 Jagd und Fischerei

Eine weitere Störung für die Avifauna entsteht durch Jagd und Fischerei. Die Jagd ist mit der Einschränkung, dass Wasservögel in der Zeit vom 01.11 bis 15.01 und im speziellen Blässhühner bis zum 15.03. nicht gejagt werden dürfen, erlaubt. Weiterhin ist vom 01.04. bis 31.10. die Sport- und Berufsfischerei erlaubt. Dies führt zu Störungen ähnlich den durch die Freizeitnutzung ausgelösten, wenn auch seltener auftretend. Hiervon sind vor allem die Brutvögel betroffen, aber auch viele

Zugvögel, da diese in den meisten Fällen bereits vor November auf ihrem Zug nach Süden hier rasten.

4.3.3 Wegfall von Brutstätten

Bei der Entfernung von nicht heimischen Baumarten kann es dazu kommen, dass auf diesen befindliche Horste zerstört werden. Horstbäume sollten deshalb erhalten bleiben und auch das Horstumfeld nur nach und nach mit standortgerechten Baumarten umstrukturiert werden.

4.3.4 Uferverbau

Wie in Kapitel 4.1.2 beschrieben.

4.3.5 Tabellarische Darstellung der Beeinträchtigungen und Störungen

Tabelle 5: Auf die Avifauna wirkende Beeinträchtigungen und Störungen

Artengruppen	Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Brutvögel (insbesondere störungssensible Wasser- und Greifvogelarten und die Koloniebrüter Kormoran und Graureiher)	<ul style="list-style-type: none"> • Freizeitnutzung • Jagd und Fischerei • Wegfall von Brutstätten 	<ul style="list-style-type: none"> • Freizeitnutzung
Zug- und Rastvögel (insbesondere Wasservögel und Limikolen)	<ul style="list-style-type: none"> • Freizeitnutzung • Jagd und Fischerei • Uferverbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Freizeitnutzung

5 Maßnahmenbeschreibung

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (FA Rüdesheim) erfolgen.

5.1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG-Maßnahmentyp 1)

Entfällt in diesem Plan.

5.2 Maßnahmen die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (NATUREG-Maßnahmentyp 2)

5.2.1 NATUREG Maßnahmengruppe 02.01. - Rücknahme der Nutzung des Waldes

Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der LRTn 91E0* Weichholzauenwäldern an Fließgewässern und 91F0 der Eichen-Ulmen-Eschen-Auwälder an den dynamischen, von der Strömung des Wassers beeinflussten, Randbereichen der Insel, durch Beibehaltung des Nutzungsverzichtes auf diesen Flächen.

Diese Maßnahme dient auch der Sicherung der Brutplätze und Kolonien von Schwarzmilan und Kormoran.



Abbildung 2: Darstellung der Flächen mit Rücknahme der Nutzung aus NATUREG Maßnahmengruppe 02.01.

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (NATUREG-Maßnahmentyp 3)

Entfällt in diesem Plan.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung der FFH-Gebiete (NATUREG-Maßnahmentyp 4)

Entfällt in diesem Plan.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potenzial dies zulässt oder erwarten lässt (NATUREG-Maßnahmentyp 5)

5.5.1 NATUREG Maßnahmencode 02.02.01. – Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

Beibehaltung des Nutzungsverzichtes auf Flächen, die noch keinem LRT angehören, jedoch Potenzial besitzen. Ziel ist es im Rahmen üblicher Verkehrssicherungs- und Pflegeeinsätze, die Neophyten wie Robinie (*Robinia pseudacacia*), Eschenahorn (*Acer negundo*) und Hybridpappel (*Populus canadensis*) aus den Beständen zu entfernen, damit eine Entwicklung der LRTn Auwald 91E0* und 91F0 standorttypisch möglich sind. Hierbei ist darauf zu achten bestehende oder potenzielle Horstbäume der hier vorkommenden Brutvögel Schwarzmilan, Kormoran und Graureiher zu erhalten. Forstwirtschaftliche Arbeiten (insbesondere Holzernte) müssen – vor allen in der Umgebung von 100 m des Horststandortes störungsempfindlicher Großvogelarten (Greife, Graureiher) – außerhalb der Brutzeit (von August bis Februar) durchgeführt werden.



Abbildung 3: Darstellung der Flächen mit Beibehaltung des Nutzungsverzichtes aus NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.

5.5.2 NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.03. – Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hieb reife)

Wie schon in der zuvor beschriebenen Maßnahme sollten unter Berücksichtigung der bestehenden oder potentiellen Horstbäumen der hier vorkommenden Brutvögel Schwarzmilan, Kormoran und Graureiher, die Neophyten wie Robinie (*Robinia pseudacacia*), Eschenahorn (*Acer negundo*) und Hybridpappel (*Populus canadensis*) aus den Beständen entnommen werden. Hierzu gehört vor allem auch das Entfernen von

Pappelwurzelbrut, um die Neophyten zurückzudrängen. Dies trägt zur standortgerechten Entwicklung des LRT 91E0* und gegebenenfalls 91F0 bei.

5.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (außerhalb LRT) (NATUREG-Maßnahmentyp 6)

5.6.1 NATUREG Maßnahmencode 01.09.01. - Mulchen/Mahd

Unterhaltung (Freistellen) der Rheinuferbeschilderung durch Mahd.

5.6.2 NATUREG Maßnahmencode 03.01.01. - Verbot der Jagdausübung

Beibehaltung des bestehenden Jagdverbotes der Wasservögel vom 01.11. bis 15.01. und im speziellen der Blässhühner bis zum 15.03. auf der gesamten Fläche. Prüfen der Ausweitung des Jagdverbotes auf das gesamte Jahr zum Schutz der hier vorkommenden Brut-, Rast- und Gastvögel vor Störungen.

5.6.3 NATUREG Maßnahmencode 05.01.01. - Einstellung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung

Beibehaltung des bestehenden Verbots der Sport- und Berufsfischerei vom 1.11. bis 31.3.. Prüfen einer Erweiterung des Verbotes auf das ganze Jahr zum Schutz der hier vorkommenden Brut-, Rast- und Gastvögel.

5.6.4 NATUREG Maßnahmencode 06.01. - Einstellung / Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung

Beibehaltung des ganzjährigen Anlandungs- und Betretungsverbots der Insel „Rüdesheimer Aue“ entsprechend NSG-VO sowie an Buhnen und Leitwerken vom 1. November bis 15. März.

Prüfung einer Ausweitung von diesem auf ein ganzjähriges Anlandungs- und Betretungsverbot, dass die Buhnen und Leitwerke mit einschließt zum Schutz von störungssensiblen Rast- und Brutvögeln.

5.6.5 NATUREG Maßnahmencode 06.01.01. - Einstellung/ Einschränkung des Befahrens von Gewässern

Beibehaltung des Befahrungsverbotes der Wasserflächen zwischen den Buhnen gemäß Streckenangaben in der NSG-VO vom 1. November bis 15. März.

Prüfung einer Ausweitung von diesem auf ein ganzjähriges Befahrungsverbot, zum Schutz von störungssensiblen Rast- und Brutvögeln.

5.6.6 NATUREG Maßnahmencode 12.04.06. - Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u. a.)

Im gesamten Gebiet nach Bedarf aber außerhalb der Brutzeiten regelmäßige Beseitigung des Mülls, welcher bei den Überschwemmungen abgelagert wird.

5.6.7 NATUREG Maßnahmencode 15. - Duldung von natürlichen Prozessen

Die Wasserflächen sind ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

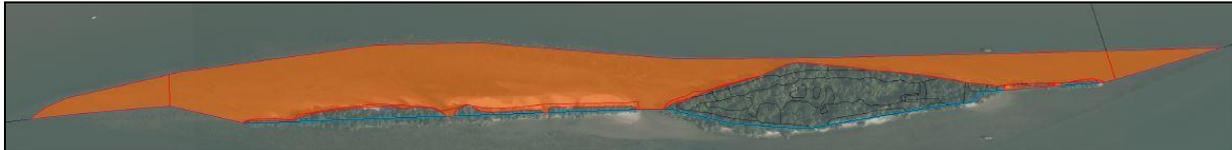


Abbildung 4: Darstellung der Flächen mit Duldung der natürlichen Prozesse aus NATUREG Maßnahmencode 15.

5.6.8 NATUREG Maßnahmencode 16.04. - Sonstiges

Kontrolle und Instandhaltung der NSG-Beschilderung.

5.6.9 Ausnahmetatbestände nach § 4 NSG-VO sind weiterhin zulässig.

1. der Personen- und Güterverkehr des Eigentümers der Insel oder der sonst Berechtigten;
2. die land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art (ohne Rodung, Waldneuanlage sowie Nutzungsumwandlung von Wiesen und Weiden);
3. die Ausübung der Jagd mit den unter Kapitel 5.6.2 genannten Einschränkungen ;
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei (Sport- und Berufsfischerei) vom 1. November bis zum 15. März;
5. die von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde und als Träger der Unterhaltungslast – durchzuführende Maßnahmen;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder der von dieser beauftragten Dienststellen oder Institutionen im Rahmen der Wasseraufsicht;
7. die Erhaltung der Versorgungsleitungen und zum Errichten, Betreiben und Unterhalten von Fernsprechanlagen erforderlichen Maßnahmen;
8. die wasserbaulichen Maßnahmen, die durch Straßenbauvorhaben der Hessischen Straßenbauverwaltung erforderlich werden.

6 Literatur und Quellen

- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (FORTSCHREIBUNG 2011): Standard-Datenbogen FFH-Gebiet 6013-350 „Rüdesheimer Aue“.
- BEZIRKSDIREKTION FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ IN DARMSTADT (1985): Mittelfristiger Maßnahmenplan für das Naturschutzgebiet „Rüdesheimer Aue, gültig für den Zeitraum 1985-1995.
- BIO-PLAN (2002): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes 6013-402 „Rüdesheimer Aue“; Ober-Ramstadt.
- DWD (Deutscher Wetterdienst): www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimaatlas (Stand Februar 2016)
- HLUG (Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie) (2004): Umweltatlas Hessen; <http://atlas.umwelt.hessen.de/atlas/> (Stand April 2015).
- KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens + Karte 1:200000. Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt. 2. Aufl., Wiesbaden, 43 S.
- ROTHMALER, W. (1988): Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Band 4, Kritischer Band Volk und Wissen Volkseigener Verlag Berlin, 811 S.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, 560 S., Bonn-Bad Godesberg.
- STERNA (2009): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Inselrhein“ (5914-450) im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kraneburg.

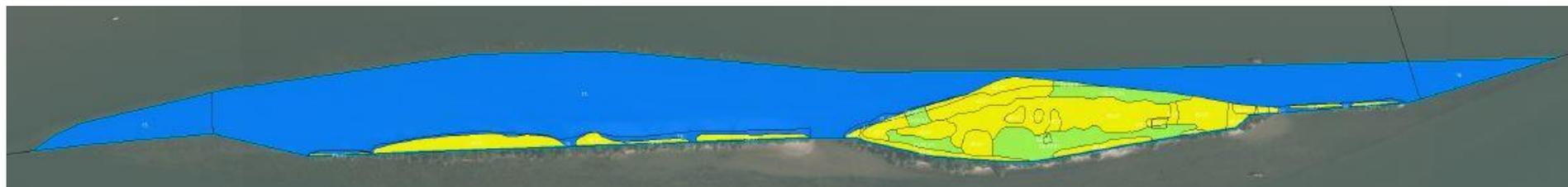
7 Anhang

7.1 Report aus dem Planungsjournal

<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll-Mengen-einheit (ME) in</u>	<u>Priorität</u>	<u>Soll-Durchführende</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
01.09.01.	Freistellen der Rheinuferbeschilderung durch Mahd	Sicherung der Sichtbarkeit der Beschilderung für die Schifffahrt	6	ja	0,00		rechtlich zwingend	Sonstige	2017
02.01.	Beibehaltung des Nutzungsverzichtes	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der LRT *91E0; Sicherung Brutplätze	2	ja	0,00		fachlich zwingend	Hessen-Forst Regie	2017
02.02.01.	Beibehaltung des Nutzungsverzichtes, Entnahme von Neophyten aus den Baumbeständen im Rahmen von üblichen Verkehrssicherheits- und Pflegeeinsätzen unter Erhaltung von Horstbäumen	Standorttypische Entwicklung des Auwaldes zum LRT *91E0 und ggf. LRT 91F0	5	ja	0,00		fachlich zwingend	Hessen-Forst Regie	2017
02.02.01.03.	Entnahme von Neophyten aus den Baumbeständen im Rahmen von üblichen Verkehrssicherheits- und Pflegeeinsätzen unter Erhaltung von Horstbäumen; Entfernen von Pappelwurzelbrut	Standorttypische Entwicklung des Auwaldes zum LRT *91E0 und ggf. LRT 91F0	5	ja	1,00	pauschal	fachlich zwingend	Hessen-Forst Regie	2017
02.02.01.03.	Entnahme von Neophyten aus den Baumbeständen im Rahmen von üblichen Verkehrssicherheits- und Pflegeeinsätzen unter Erhaltung von Horstbäumen; Entfernen von Pappelwurzelbrut	Standorttypische Entwicklung des Auwaldes zum LRT *91E0 und ggf. LRT 91F0	5	ja	0,00		fachlich zwingend	Pächter/ Eigentümer	2017
03.01.01.	Beibehaltung des bestehenden Jagdverbotes der Wasservogel vom 01.11. bis 15.01. und im speziellen der Blässhühner bis zum 15.03. auf der gesamten Fläche. Prüfen der Ausweitung des Jagdverbotes auf das gesamte Jahr	Vermeidung der Störung sensibler Brut- und Rastvögel	6	ja	0,00		sonstige vorrangig	Sonstige	2017
05.01.01.	Beibehaltung des bestehenden Verbots der Sport- und Berufsfischerei vom 1.11. bis 31.3.. Prüfen einer Erweiterung des Verbotes auf das ganze Jahr	Vermeidung der Störung sensibler Brut- und Rastvögel	6	ja	0,00		sonstige vorrangig	Sonstige	2017
06.01.	Beibehaltung des ganzjährigen Anlandungs- und Betretungsverbots der Insel sowie an Bühnen und Leitwerken vom 1. November bis 15. März. Prüfung einer Ausweitung von diesem auf ein ganzjähriges Anlandungs- und Betretungsverbot	Vermeidung der Störung sensibler Brut- und Rastvögel	6	ja	0,00		sonstige vorrangig	Sonstige	2017

Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Soll-Mengeinheit (ME) in	Priorität	Soll-Durchführende	Nächste Durchführung Jahr
06.01.01.	Beibehaltung des Befahrungsverbot der Wasserflächen zwischen den Buhnen gemäß Streckenangaben in der NSG-VO vom 1. November bis 15. März. Prüfung einer Ausweitung von diesem auf ein ganzjähriges Befahrungsverbot	Vermeidung der Störung sensibler Brut- und Rastvögel	6	ja	0,00		sonstige vorrangig	Sonstige	2017
12.04.06.	Absammeln von angeschwemmten Müll/ Treibgut nach Bedarf insbesondere nach Hochwasserereignissen	Verhindern von Vermüllung der Insel	6	ja	1,00	pauschal	sonstige vorrangig	Unternehmer	2017
15.	Wasserflächen ihrer natürlichen Entwicklung überlassen	Erhalt des Ist-Zustandes	6	ja	0,00		sonstige	Sonstige	2017
16.04.	Kontrolle und Instandhaltung der NSG-Beschilderung	Öffentlichkeitsarbeit	6	ja	1,00	pauschal	rechtlich zwingend	Hessen-Forst Regie	2017

7.2 Übersichtskarte aus dem NATUREG



27	02.01.	Beibehaltung des Nutzungverzichtes
40	02.02.01.	Beibehaltung des Nutzungverzichtes und Entnahme Neophyten
32	15.	Wasserflächen ihrer natürlichen Entwicklung überlassen